



3.1 Umgang mit Taschengeld

Die Arbeitshilfe soll über die Handhabung des Taschengeldes und die Verwendung durch die Minderjährigen/jungen Volljährigen informieren und dazu beitragen, dass mit dem Taschengeld fachlich verantwortlich und gesetzeskonform umgegangen wird.ⁱ

Anspruchsberechtigung

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 41 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einen Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung, für die

Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII,
- im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII;

Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII und § 53 SGB XII

- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen gem. § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und gem. § 53 SGB XII

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

in den vorgenannten Betreuungsformen gewährt wird.

Höhe des Taschengeldes

Die Höhe des Taschengeldes wird gem. § 39 SGB VIII Abs. 5 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, obersten Landesjugendbehörde, nach Altersstufen gestaffelt, festgesetzt.ⁱⁱ

Erzieherischer Zweck des Taschengeldes

Die Gewährung von Taschengeld gehört zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs.

Der eigenverantwortliche Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln

- gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen,
- schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit eigenen Geldmitteln,
- vermittelt ein Eigentumsverständnis,
- ist u. a. eine wichtige Voraussetzung für die Verselbstständigung junger Menschen.

Verwendungszweck

Das Taschengeld ist für die Befriedigung individueller Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Es dient nicht zur Erfüllung von Bedürfnissen, die mit dem Entgelt oder Beihilfen/ Nebenleistungen zum Entgelt zu finanzieren sind. So sind z. B. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen der Krankenhilfe nicht aus dem Taschengeld zu begleichen. Grundsätzlich gilt, dass die Verwendung des persönlichen Barbetrags nicht belegt werden muss.

Verfügungsrecht

Der Taschengeldanspruch gilt uneingeschränkt, er ist nicht an ein bestimmtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen gebunden, die Verwendung des Taschengeldes ist in die freie Entscheidung des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen gestellt.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen.

Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung. Die Aufgabe der verantwortlichen Erzieher besteht darin, die Kinder/Jugendlichen und jungen Volljährigen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Auszahlung

Das Taschengeld ist dem Minderjährigen/jungen Volljährigen ganz, oder mit Zustimmung der Minderjährigen/jungen Volljährigen in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar auszuzahlen.

Bei Kindern ab dem 12. bzw. 13. Lebensjahr und Jugendlichen ist es in der Regel pädagogisch sinnvoll, das Taschengeld auf ein Girokonto, das auf den Namen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen eingerichtet ist, zu überweisen. Viele Banken bieten ein spezielles Jugendkonto an, das gebührenfrei ist und nicht überzogen werden kann. Dadurch wird auch gleichzeitig der Umgang mit einer Bank erlernt.

Gleichbehandlung

Um eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, sollte mit den Kostenträgern außerhalb von Nordrhein-Westfalen möglichst vereinbart werden, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Taschengeldsätze zu gewähren.

Dokumentation

Wird das Taschengeld mit Zustimmung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen in Teilbeträgen ausgezahlt, liegt bereits in dem vorübergehenden Einbehalten von Teilbeträgen eine treuhänderische Verwaltung durch die Einrichtung/betreuende

Stelle vor, die in Bezug auf die Auszahlung und das vorübergehende Einbehalten dokumentiert werden muss.

Über die regelmäßigen Auszahlungen führen die Einrichtungen/betreuenden Stellen einen schriftlichen Nachweis.

Bei Überweisungen auf ein persönliches, auf den Namen des Kindes oder Jugendlichen eingerichtetes Taschengeldkonto, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

ⁱ Rechtliche Grundsätze zum Taschengeld - Im Zusammenhang mit dem Taschengeld sind die Vorschriften der §§ 104 und 110 BGB zu berücksichtigen.

ⁱⁱ Gemäß § 4 der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung – ZuVO JuWo) Vom 10. November 2009 ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – VIII die Oberste Landesjugendbehörde